

2589/AB XXI.GP  
Eingelangt am:17.08.2001

BUNDESMINISTER  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die ad mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend „Fleischuntersuchungsgesetz und Tierschutz“ Nr. 2762/J, wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Die Agrarmarkt Austria (AMA) verfügt über eine Rinderdatenbank, in welcher alle Rinder und deren Bewegungen von der Geburt bis zur Schlachtung bzw. Verenden erfasst werden.

Gemäß Richtlinie des Rates 64/432/EWG ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine nationale Schweinedatenbank im Rahmen eines Dreistufenplans zu errichten, welche ein Register aller schweinehaltenden Betriebe und bis zum Ende des Jahres 2002 auch die Verbringungen aus jedem Betrieb zu erfassen hat.

Mit der Entscheidung der Kommission 2000/678/EG vom 23. Oktober 2000 wurden die Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß RL 64/432/EWG des Rates festgelegt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Schweinedatenbank gemäß RL 64/432/EWG ist bereits konzipiert, die weiteren Schritte zur Realisierung dieser Datenbank werden derzeit gesetzt.

Weiters führt mein Ressort Vorarbeiten zur Installation des elektronischen „Tierseuchennachrichtensystems (TSN)“ durch. Dieses TSN wurde in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere - Institut für Epidemiologie in Wusterhausen/Deutschland entwickelt und kann nach Beendigung der Vorarbeiten und Klärung von rechtlichen Fragen - den Probetrieb in Österreich aufnehmen.

In erster Linie dient das TSN der Erfassung aller amtlich festgestellten Tierseuchen und der Verwaltung von Tierhalter - und Tierbestandsdaten. Die Daten selbst werden in den Bezirksverwaltungsbehörden verwaltet und mittels der TSN - Software mit vorgefertigten Statistiken und Karten verknüpft. Den Zugriff auf diesen Datenbestand werden alle Veterinärdienststellen Österreichs haben.

**Zu den Fragen 3 bis 11:**

Zentral erhoben durch die Statistik Austria werden nur jene Tiere, bei denen der gesamte Tierkörper untauglich beurteilt wird. Die Menge der untauglichen Tierkörperteile werden nur lokal im Schlachtbetrieb erfasst.

Eine Rückmeldung an den Amtstierarzt des Herkunftsbetriebes nach dem Fleischuntersuchungsrecht ist nur vorgesehen, wenn der Beanstandungsgrund eine anzeigepflichtige Tierseuche, eine meldepflichtige Zoonose oder die Feststellung von Rückständen war. In diesem Fall hat der Amtstierarzt die nach den jeweiligen Bestimmungen (Tierseuchengesetz, TBC - Gesetz, Brucellosegesetz, IBR - IPV - Gesetz, Leucosegesetz, Rückstandskontrollverordnung) festgelegte Vorgangsweise einzuhalten.

Eine Meldung an die Landessanitätsdirektion erfolgt nur in jenen Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Menschen verbunden ist.

Darüber hinaus erfolgt aber im Rahmen verschiedener freiwilliger Gesundheitsdienste auf privater Basis eine Auswertung der Ergebnisse der Schlachtier - und Fleischuntersuchung und deren Rückmeldung an die Betriebe, um Fehler im Management aufzuzeigen und ausmerzen.